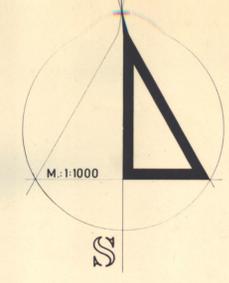
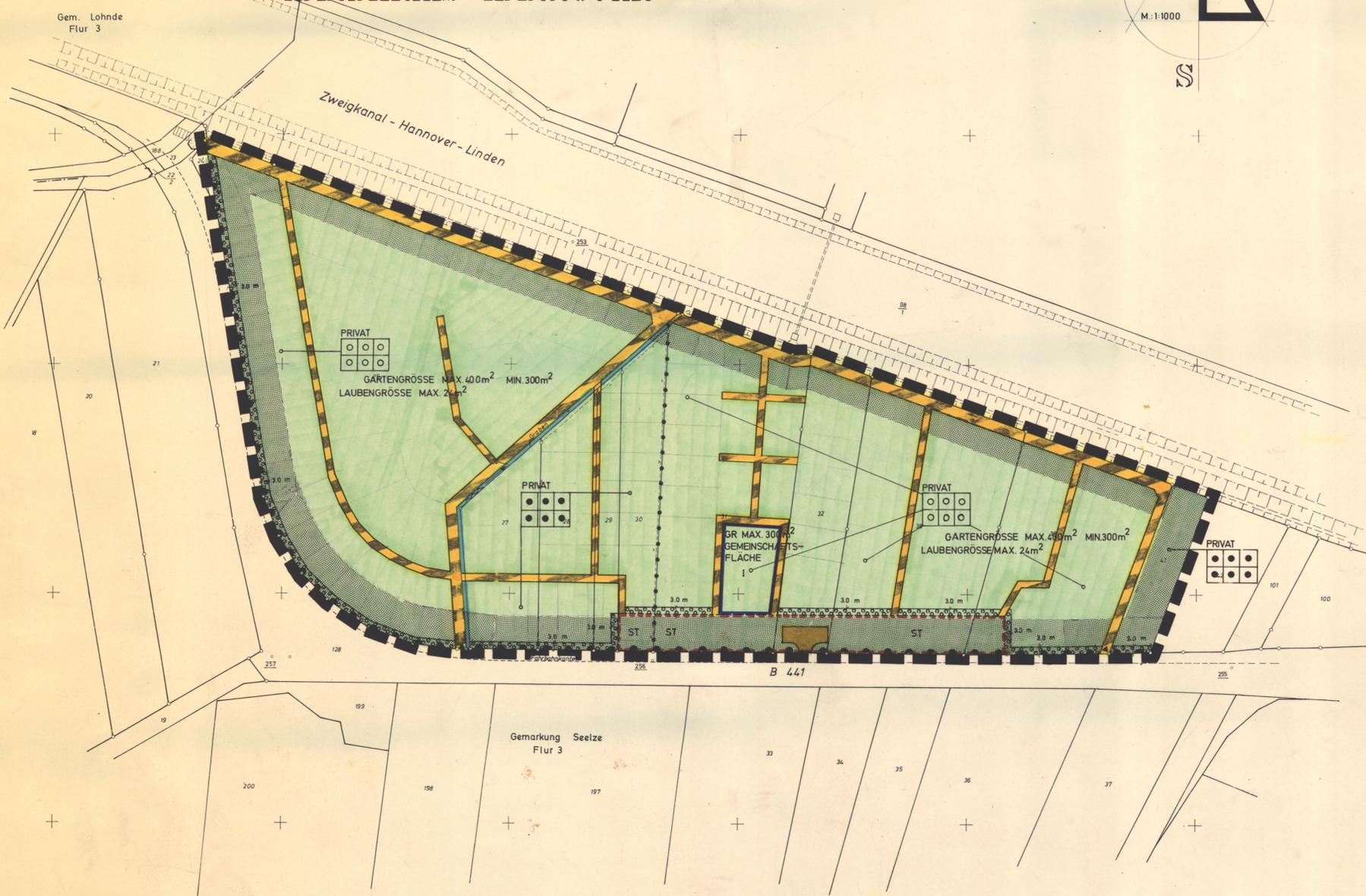


BEBAUUNGSPLAN NR. 35 STADT SEELZE LANDKREIS HANNOVER

PLANZEICHENERKLÄRUNG



- GRÜNFLÄCHE
(IM BEBAUUNGSPLAN IST DIE FLÄCHENSIGNATUR ALS RANDSIGNATUR VERWENDET)
- ZWECKBESTIMMUNG
DAUERKLEINGÄRTEN
(gem. Bundeskleingartengesetz)
- ST
STELLPLÄTZE
- BEREICH OHNE EIN-U.AUSFAHRT
- EIN-U.AUSFAHRT FÜR RÄUM-U.FEUERWEHRFAHRZEUGE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- GR 300m²
GRÜNFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
- I
ZAHL DER MAX.ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
HIER: FUSSGÄNGERBEREICH
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON
BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRABEN-GEWÄSSER III. ORDNUNG
(NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
- BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG
KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG
(siehe textl. Festsetzungen)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) DIE MINDESTGRÖSSE DER GÄRTEN IM BEREICH DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG "KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG" WIRD AUF 300m² BEGRENZT. DIE MAXIMALE GÄRTENGRÖSSE IN DIESEM BEREICH WIRD AUF 400m² FESTGESETZT.
- 2) IN DEM UNTER 1.) GENANNTEN BEREICH IST AUF JEDEM GARTEN DIE ERRICHTUNG EINER GARTENLAUBE ZULÄSSIG SOWEIT SIE DER FESTGESETZTEN NUTZUNG DIENT. DIE GARTENLAUBE DARF HÖCHSTENS 24m² GRUNDFLÄCHE EINSCHLIESSLICH ÜBERDACHTEM FREISITZ HABEN. SIE DARF NACH IHRER BESCHAFFENHEIT, INSBESONDERE NACH IHRER AUSSTATTUNG UND EINRICHTUNG NICHT ZUM DAUERNDEN WOHNEWEN GEEIGNET SEIN.

BEBAUUNGSPLAN 35 STADT SEELZE LANDKREIS HANNOVER

FASSUNG VOM 15/08/84

Satzungsexemplar



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. Z. Zt. gültigen Fassung (BBauG) vom 19.07.73, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.07.83 (BGBI. I S. 2256, bei G. 3617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.07.83 (BGBI. I S. 2256, bei G. 3617), und der 55. 56. und 57. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 30.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.07.83 (Nds. GVBl. S. 259), und der 1. der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 10.07.1973 (Nds. GVBl. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.07.83 (Nds. GVBl. S. 559) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. Z. Zt. gültigen Fassung (Nds. GVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.07.83 (Nds. GVBl. S. 225) hat der Rat der **Stadt Seelze** diesen Bebauungsplan Nr. **35** zur Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 35 bestehend aus der Planzeichnung und den beistehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Seelze den 12.12.1984

Bürgermeister Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat d. Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.83 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 29.12.83 ortsüblich bekanntgemacht.

Seelze den 15.12.83 Stadtdirektor i. V.

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage:
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für
erteilt durch Adam u. Müller am 07.12.83 Az.: 849/83

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7.12.83). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen. Die Bescheinigung gilt nur für den Geltungsbereich.

Hannover, den 23.11.84



Öffentlich bestellter Vermessungs-Ing.

Dipl.-Ing. Siegfried Adam
Dipl.-Ing. Hubertus Müller
Öffentlich bestellter Vermessungs-Ing.
Bahnhofstraße 8 - 3000 Hannover - Tel. (0511) 325613/16
G.B. Nr. 849/83

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von H. VULTER
ARCH.-STADTPLANER LICHTENHORST 18 3071 STEIMBKE 05165/1422

LICHTENHORST den 14.12.1983

Der Rat d. Stadt hat in seiner Sitzung am 13.9.84 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.9.84 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.10.84 bis 2.11.84 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Seelze den 5.11.1984 Stadtdirektor

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den Gemeindedirektor

Der Rat d. Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Eigentümern der von der Änderung/Ergänzung betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von der Änderung/Ergänzung betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 13 BBauG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der gesetzt. Innerhalb der Frist ist der Änderung/Ergänzung nicht widersprochen worden.

Seelze den Stadtdirektor

Der Rat d. Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 11.12.84 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Seelze den 12.12.1984 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 606172-14/10-35) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt und teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen.

Hannover den 22.2.1985

(Siegel) Genehmigungsbehörde
LANDKREIS HANNOVER
Der Oberkreisdirektor
auf Auftrage (Lehmberg)

Der Rat d. Stadt ist in der Genehmigungsverfügung vom 22.2.85 (Az. 606172-14/10-35) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 2.5.85 beigetreten.

Der Genehmigungsplan hat unter den Auflagen / Maßgaben vom kenntlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Seelze den 2.5.1985 Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 9.5.85 im Amtsblatt Nr. 18 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 9.5.85 rechtsverbindlich geworden.

Seelze den 9.5.1985 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Seelze den Stadtdirektor

1) Entwurf ist nicht dem letzten Stand entsprechen.
2) Soweit hier, wenn im Bebauungsplan anders verfahren, die Vorschriften über die Gestaltung
3) Die Maßgaben sind ohne Bezug
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur, wenn der letzte Entwurf
6) Nur falls vorhanden